



Burgstraße 21 - 29221 Celle
 Telefon: 05141-992150
 Telefax: 05141-992166
 schulleitung@igs-celle.de
 www.igs-celle.de

Infopaket zum Aufnahmeverfahren 2019

Elternbrief	Seite 2
Schulvereinbarungen - Schulvertrag	Seite 3
Schulvereinbarungen - Schulordnung	Seite 4
Nutzungsordnung für das Tablet in der Schule	Seite 5
Waffenerlass	Seite 6
Information vom Gesundheitsamt - Infektionsschutzgesetz	Seite 7-8
Nutzungsordnung der IGS	Seite 9-14
Checkliste	Seite 15
Aufnahmeantrag für die IGS Celle	Seite 16-17
Erklärung zur Sorgeberechtigung	Seite 18
Einverständniserklärungen / Kenntnisnahmen der/des Erziehungsberechtigten	Seite 19-22



Liebe Eltern,

Sie haben sich entschieden, Ihr Kind an der IGS Celle anzumelden. Diese Anmeldung ist an folgenden Tagen möglich:

Montag, 6. Mai 2019, 8:00 – 13:00 Uhr und 14:00 Uhr – 19:00 Uhr
Dienstag, 7. Mai 2019, 8:00 – 13:00 Uhr

Eine spätere Anmeldung an der IGS Celle ist leider **nicht** möglich. Die Anmeldeformulare können Sie zuvor auf unserer Homepage herunterladen und direkt am PC ausfüllen. Die Reihenfolge der Anmeldungen entscheidet **nicht** über die Aufnahme an unserer Schule.

☞ **Welche Unterlagen müssen Sie zur Anmeldung mitbringen?**

1. Das Halbjahreszeugnis der 4. Klasse,
2. den ausgefüllten Aufnahmeantrag und,
3. wenn erforderlich, die Erklärung zur Sorgeberechtigung (nur bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern notwendig),
4. den mit „Mobiles Lernen“ abgeschlossenen Tablet-Vertrag in doppelter Ausfertigung,
5. die unterschriebenen Einverständniserklärungen / Kenntnisaufnahmen.

Die Schülerinnen und Schüler der 4. Klasse haben in diesem Jahr das Übergangszugnis für den weiteren Schulbesuch **noch nicht** erhalten! Wir bitten, dieses Zeugnis sowie die Protokollbögen der Beratungsgespräche im Original Ihrem Kind am **Montag, den 19.08.2019**, mitzugeben. Bitte beachten Sie, dass dieser Tag nicht der Tag der Einschulung ist. Der Einschulungstag ist **Freitag, der 16.08.2019!**

Bei einer Zusage des Schulplatzes erhalten Sie Informationen über den genauen Zeitplan der Einschulung, den Ablauf der Einführungswochen sowie weitere Informationen zum Mittagessen in der Mensa. Die Materialliste steht als Download auf unserer Homepage zur Verfügung.

Werden mehr Schüler/innen für die IGS Celle angemeldet als Plätze zur Verfügung stehen, entscheidet das Losverfahren. Die Mitteilungen über das Ergebnis werden zeitnah postalisch zugestellt.

Wichtige Termine, bitte vormerken:

- Veranstaltungsort: Burgstr. 21, 29221 Celle -

Donnerstag, 20. Juni 2019, 18:30 Uhr – Elternabend
Freitag, 16. August 2019, 13:30 Uhr – Einschulung

Freundliche Grüße

M. Kerker
 Gesamtschuldirektorin

(Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf keiner Unterschrift)

Schulvereinbarungen der IGS Celle

Schulvertrag, Schulordnung, Nutzerordnung Tablet

Schulvertrag IGS Celle

Wir sind eine Schulgemeinschaft. Dazu gehören alle Schülerinnen und Schüler, alle Lehrerinnen und Lehrer, alle Eltern und alle Mitarbeiter unserer Schule.

Wir einigen uns auf folgende Grundsätze für:

Das Leben miteinander

Wir ...

- sind fair, freundlich und höflich zueinander;
- gehen respektvoll miteinander um;
- verhalten uns so, dass jeder ohne Angst in der Schule leben, lernen und arbeiten kann;
- sind pünktlich und zuverlässig;
- sind füreinander da, helfen und unterstützen uns gegenseitig;
- verpflichten uns, die Schulordnung und dazugehörige rechtliche Bestimmungen einzuhalten (siehe Schulordnung);
- beteiligen uns an der Gestaltung des Schullebens.

Das Arbeiten miteinander

Als Schüler...

- nehme ich aktiv am Unterricht teil;
- arbeite mit anderen zusammen und beteilige mich an Ergebnispräsentationen;
- halte ich mein Unterrichtsmaterial bereit;
- halte ich mich an Terminvorgaben;
- halte ich Gesprächsregeln ein;
- beachte ich die besonderen Lernbüroregeln (siehe Büroregeln);
- gehe ich umsichtig und sorgsam mit Dingen um, die mir nicht gehören;
- führe ich gewissenhaft mein Logbuch.

Als Lehrerinnen und Lehrer bzw. Tutoren...

- achten wir die Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler;
- respektieren wir ihre Meinung;
- geben wir Schülerinnen und Schülern und deren Eltern regelmäßig Rückmeldung über ihre Lernfortschritte;
- unterstützen wir die Schülerinnen und Schüler verständnisvoll und hilfsbereit;
- sorgen wir für ein gutes Lernklima; -ist uns jeder Schüler und jede Schülerin willkommen.

Als Erziehungsberechtigte...

- bemühen wir uns, kooperativ mit der Schule zusammen zu arbeiten;
- sorgen wir dafür, dass unser Kind pünktlich und regelmäßig in die Schule geht;
- informieren wir die Schule bei Krankheit oder begründeter Abwesenheit rechtzeitig;
- stellen wir unserem Kind alle notwendigen Arbeitsmaterialien zur Verfügung;
- rüsten wir unser Kind verkehrssicher für den Schulweg aus.

Schulvereinbarungen der IGS Celle

Schulvertrag, Schulordnung, Nutzerordnung Tablet

Schulordnung IGS Celle

Schulgelände/ Unterrichtszeit	Als Unterrichtszeit gilt der Zeitraum von Beginn der ersten Unterrichtsstunde bis zum Ende der letzten Unterrichtsstunde eines Tages. Das Verlassen des Schulgeländes ist für die Jahrgänge 5-10 ohne Genehmigung nicht erlaubt. Es besteht sonst kein Versicherungsschutz. Fachräume und Sporthallen bleiben geschlossen. Diese Räume dürfen nur mit einer Lehrkraft betreten werden. Ist 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch keine Lehrkraft in der Klasse erschienen, melden die Schülerinnen und Schüler dies im Lehrerzimmer oder Sekretariat.
Besucher	Besucher müssen sich im Sekretariat anmelden.
Mobile elektronische Geräte	Mobile elektronische Geräte müssen während des Unterrichts stumm geschaltet werden.
Datenschutz	Das Fotografieren und/oder Filmen ist ausnahmslos (ohne vorherige Genehmigung) untersagt.
Kaugummi	Das Kaugummikauen in der Schule ist verboten.
Kleidung	Alle kleiden sich angemessen.
Pausen	Den Anweisungen jeder aufsichtsführenden Person ist Folge zu leisten. Aus Sicherheitsgründen und im Interesse eines geordneten Schullebens kann nicht erlaubt werden, <ul style="list-style-type: none"> • dass auf den Fluren und Treppen gerannt und gedrängelt wird, • dass auf dem Schulgelände gefahren wird, insbesondere mit Fahrrädern, Inlineskates, Skateboards und Motorfahrzeugen, • dass sich Schülerinnen und Schüler in den Pausen außerhalb der angegebenen Hofgrenzen aufhalten, • dass auf dem Schulgelände im Winter Rutschbahnen angelegt werden und mit Schneebällen geworfen wird.
Drogen/Rauchen/Alkohol	Die Mitnahme und der Konsum von Drogen aller Art auf dem Schulweg, dem Schulgelände und im Schulgebäude sind verboten. Das Rauchen und der Konsum von Alkohol in der Schule und auf dem Schulgelände sind verboten.
Unterrichtsräume	Beschädigungen oder Verunstaltungen an Einrichtungsgegenständen (einschließlich Schulhof) oder Unterrichtsmitteln sind umgehend einem Lehrer zu melden. Für die Schäden, die bewusst oder mutwillig verursacht werden, wird der Verursacher zur Verantwortung gezogen und zur Wiedergutmachung verpflichtet. Das gilt auch für Schäden auf Nachbargrundstücken.
Waffen	Waffen und andere gefährliche Gegenstände (z.B. Laserpointer, Feuerwerkskörper) dürfen nicht mit in die Schule gebracht werden (siehe Waffenerlass).
Wertgegenstände	Auf seine Wertgegenstände achtet jeder selbst. Die Schule übernimmt keine Haftung.

Schulvereinbarungen der IGS Celle

Schulvertrag, Schulordnung, Nutzerordnung Tablet

Nutzungsordnung für das Tablet in der Schule

Für die Tablet-Benutzung an der IGS Celle gelten folgende Regeln:

1. Die Schülerinnen und Schüler gehen mit ihren Tablets sorgsam um. Sie sind selbst dafür verantwortlich, dass die Geräte während der Schulzeit betriebsbereit (aufgeladen und intakt) sind. Nicht einsetzbare Geräte beeinträchtigen die schulische Arbeit der gesamten Klasse.
2. Die Schülerinnen und Schüler installieren auf ihrem Tablet die abgesprochenen kostenfreien und kostenpflichtigen Apps. Dazu ist zu Beginn der 5. Klasse eine AppStore-Karte im Wert von 25 € anzuschaffen. Die zu beschaffenden Apps werden von den Lehrenden angekündigt. Gegebenenfalls können im weiteren Verlauf der Schulzeit noch weitere Apps hinzukommen. Die Lehrer verpflichten sich, darüber rechtzeitig zu informieren und möglichst kostenfreie oder kostengünstige Apps für die benötigten Zwecke zu finden.
3. Die Lehrerinnen und Lehrer werden die Geräte vielfältig und sinnvoll im Unterricht einsetzen, so dass der Unterricht durch das Gerät bereichert und der Aufwand gerechtfertigt wird.
4. Die Schule ist für die auf den Tablets gespeicherten Daten nicht verantwortlich. Synchronisation und Backup erfolgen über die Heimcomputer der Schüler. Private Schülerdaten werden in der Schule nicht gespeichert.
5. Es dürfen keine rassistischen, pornografischen oder anderweitig verbotenen oder nicht altersgemäßen Daten oder Spiele auf dem Tablet gespeichert oder verwendet werden. Gegebenenfalls muss die App auf Anweisung des Lehrenden gelöscht werden.
6. Bei der Arbeit mit digitalen Inhalten besteht die Gefahr, dass Daten unrechtmäßig kopiert und weiterverwendet bzw. ohne Quellenangabe verwendet werden (sog. Plagiate). Verstöße gegen das Urheberrecht werden von den Lehrkräften nicht geduldet und entsprechend geahndet.
7. Internetseiten, die nicht schulischen Zwecken dienen oder die unangemessen sind, dürfen in der Schule nicht aufgesucht werden. Zuhause obliegt es den Eltern, dies zu kontrollieren.
8. Probleme mit Soft- oder Hardware müssen schnellstmöglich gelöst werden, so dass die Geräte im Unterricht wieder eingesetzt werden können. Im Falle eines schwerwiegenden Defekts oder nötigen Austauschs des Gerätes muss für eine schnelle Abwicklung gesorgt werden. Die Lehrenden sind da-bei behilflich.
9. Die Schule übernimmt keinerlei Haftung für Schäden am Gerät oder Diebstahl.
10. Jegliche private Nutzung der Geräte (Chat, soziale Netzwerke, Musik hören, Filme schauen, Spiele spielen) ist in der Unterrichtszeit verboten! Ausnahmen sind Projekte, in denen dies sinnvoll oder erforderlich ist. In jedem Fall ist die Lehrkraft um Erlaubnis zu bitten, bevor eine solche Nutzung stattfindet.
11. Bei Zuwiderhandlungen oder groben Verstößen gegen diese Nutzungsbedingungen kann nach Rücksprache mit der Schulleitung und Information der Erziehungsberechtigten die Nutzung des Tablets in der Schule zeitweise untersagt werden. Im Extremfall muss die Schülerin oder der Schüler mit Ordnungsmaßnahmen rechnen, die bis hin zum Ausschluss führen können.

<p>Jeder Schüler verpflichtet sich zu einem vernünftigen Umgang mit dem Tablet – wir machen uns gemeinsam auf diesen Weg und wollen, dass er weiter Schule macht.</p>

Die Schule behält es sich vor, ggf. diese Nutzungsordnung zu ändern oder erweitern, falls es die Umstände erfordern.

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 6. 8. 2014 — 36.3-81 704/03 — VORIS 22410

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sogenannte Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1.9.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

Gesundheitsamt



Eine Information aus dem
Gesundheitsamt des Landkreises Celle

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt.

Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten:

- ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterieller Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur bei Kindern vor dem 6. Geburtstag)
- Keuchhusten (Pertussis)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium *Streptococcus pyogenes*
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger:

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien
- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien

Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft:

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Typhus oder Paratyphus
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Quelle: Robert-Koch-Institut 01/2014

Landkreis Celle - Gesundheitsamt - Trift 26 - 29221 Celle - Tel.: 05141/916-5000 - www.Landkreis-Celle.de

NUTZUNGSORDNUNG DER IGS CELLE

Vorwort

Die nachfolgende Nutzungsordnung stellt wichtige Grundregeln im Umgang mit den Schulcomputern und dem Schulnetzwerk durch Schülerinnen und Schüler auf. Insbesondere müssen Schülerinnen und Schüler darauf achten, dass ...

... mit den Computern der Schule und dazugehörigen Geräten sorgfältig umgegangen wird,

... die persönlichen Zugangsdaten für die Computernutzung (Passwort) geheim gehalten und ausschließlich vom jeweiligen Nutzungsberechtigten verwendet werden,

... fremde Rechte und insbesondere das Urheberrecht beachtet werden, vor allem dass Materialien, die von anderen Personen stammen, nicht unberechtigt veröffentlicht werden und dass kein unberechtigter Download von Musikdateien, Spielen etc. erfolgt.

... illegale Inhalte weder veröffentlicht noch im Internet aufgerufen werden,

... persönliche Daten (Name, Geburtsdatum, Personenfotos) von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern und sonstigen Personen nicht unberechtigt im Internet veröffentlicht werden.

A. Benutzung der Computer und sonstiger Hardware in der Schule

§ 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen des Abschnitts A gelten für die Nutzung der Computer, Computerdienstleistungen und Netzwerke, die von der IGS Celle betrieben werden. Hierzu zählen insbesondere die Nutzung der von der Schule gestellten Computer in den Computerräumen und in den Klassenräumen sowie die Nutzung zentraler Server-Dienste der Schule (z.B. WebDAV, W-LAN, etc.).

Darüber hinaus gelten die Regelungen für Computer und sonstige mit digitaler Netzwerktechnik ausgestattete digitale Endgeräte, die von den Schülern in die Schule mitgebracht werden, soweit sie nach Sinn und Zweck auch auf diese Geräte anwendbar sind (z.B. iPads, Smartphones etc.).

§ 2 Nutzungsberechtigte

Die in § 1 genannten Computer und Dienste der IGS Celle können grundsätzlich im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten von allen angehörigen Schülerinnen und Schülern unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen genutzt werden, soweit die Computer nicht im Einzelfall besonderen Zwecken vorbehalten sind. Die Schulleitung oder - in Absprache mit dieser - der verantwortliche Administrator kann weitere Personen zur Nutzung zulassen (z.B. Gastschüler). Die Benutzung kann eingeschränkt, (zeitweise) versagt oder (zeitweise) zurückgenommen werden, wenn nicht gewährleistet erscheint, dass die betreffende Schülerin oder der betreffende Schüler ihren bzw. seinen Pflichten als Nutzer nachkommen wird.

§ 3 Zugangsdaten

(1) Alle gemäß § 2 berechtigten Schülerinnen und Schüler erhalten für den Zugang zu den Computersystemen der Schule und zum schulischen Netzwerk jeweils eine individuelle Nutzerkennung und wählen sich ein Passwort (Zugangsdaten). Mit diesen Zugangsdaten können sie sich an allen für Schülerinnen und Schülern zugelassenen Computersystemen der Schule anmelden. Das Computersystem, an dem sich ein Nutzer im Netz angemeldet hat, ist aus Sicherheitsgründen durch diesen niemals unbeaufsichtigt zu lassen. Nach Beendigung der Nutzung hat sich der Nutzer an seinem Computersystem ordnungsgemäß abzumelden.

(2) Die Nutzer haben ihre Passworte in einer die Sicherheit des Systems wahren Weise zu wählen. Passworte sollten daher sowohl Buchstaben als auch Ziffern oder Sonderzeichen enthalten.

§ 4 Datenschutz der Zugangsdaten

(1) Die im Rahmen der Zuteilung der Zugangsdaten erhobenen persönlichen Daten der Schülerinnen und Schüler

(z.B. Name, Klassenzugehörigkeit) werden von Seiten der Schule nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn die Weitergabe erfolgt in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung (z.B. im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen); in diesem Falle werden nur solche Informationen weitergegeben, zu deren Weitergabe die Schule gesetzlich verpflichtet ist.

(2) Mit der Anerkennung der Nutzungsordnung erklärt sich der Nutzer – bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern in gesetzlicher Vertretung durch zusätzliche Einwilligung einer personensorgeberechtigten Person – zugleich einverstanden, dass die Schule berechtigt ist, seine persönlichen Daten im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen zu speichern.

§ 5 Passwortweitergabe

(1) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, ihr Passwort geheim zu halten. Dieses darf insbesondere nicht an andere Personen weitergegeben werden und ist vor dem Zugriff durch andere Personen geschützt aufzubewahren. Die für die Computernutzung in der Schule verantwortliche Person ist unverzüglich zu informieren, sobald dem Nutzer bekannt wird, dass sein Passwort unberechtigt durch andere Personen genutzt wird. Die Schulleitung ist berechtigt, die Zugangsdaten eines Nutzers unverzüglich zu sperren, wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Passwort durch unberechtigte Personen genutzt wird; der betroffene Nutzer wird hierüber informiert und erhält ein neues Passwort zugeteilt, **soweit er nicht selbst bewusst zu dem Missbrauch beigetragen hat.**

(2) Das Arbeiten unter einem fremden Passwort („Passwort-Sharing“) ist untersagt. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dies der Schulleitung oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person mitzuteilen.

§ 6 Scholorientierte Nutzung

Die schulische IT-Infrastruktur (z.B. schulische Computersysteme, Internetzugang, Software, Peripheriegeräte wie Drucker oder Scanner) darf nur für schulische Zwecke genutzt werden. Als Nutzung zu schulischen Zwecken ist neben Arbeiten im Rahmen des Unterrichts sowie der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts auch die Nutzung zum Zwecke der Ausbildungs- und Berufsorientierung und der politischen, zeitgeschichtlichen, technischen oder sprachlichen Weiterbildung sowie ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht.

§ 7 Gerätenutzung

(1) Die Bedienung der von der Schule gestellten oder erlaubterweise von Schülerinnen und / oder Schülern mitgebrachten privaten stationären oder portablen Computer einschließlich jedweder Hard- und Software hat entsprechend den Anweisungen der aufsichtsführenden Lehrkraft oder sonstigen Aufsichtsperson oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person zu erfolgen.

(2) Gegenüber den nach § 2 nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schülern, welche die Geräte entgegen den Instruktionen und Anweisungen der aufsichtsführenden Person nutzen, können geeignete Aufsichtsmaßnahmen ergriffen werden, damit die Betriebssicherheit aufrechterhalten bzw. wieder hergestellt werden kann. In Betracht kommt insbesondere die Untersagung der weiteren Nutzung der Geräte auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum.

(3) Die Schülerinnen und Schüler sind zum sorgsamem Umgang mit den von der Schule gestellten Geräten verpflichtet. Insbesondere sind die Computertastaturen vor Beschmutzungen oder Kontaminierung mit Flüssigkeiten zu schützen. Das Essen und Trinken während der Nutzung der von der Schule gestellten Computer ist untersagt.

(4) Nach Beendigung der Nutzung muss der Raum ordnungsgemäß verlassen werden. Dabei ist jeder Nutzer für seinen Arbeitsplatz verantwortlich (PC ordnungsgemäß herunterfahren, Gerät/Monitor ausschalten, Arbeitsplatz aufräumen, Stuhl ordentlich an den Tisch stellen).

§ 8 Beschädigung der Geräte

Störungen oder Schäden an den von der Schule gestellten Computern sind der aufsichtsführenden Person oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person unverzüglich zu melden. Die vorsätzliche Beschädigung von Sachen ist strafbar und kann zur Anzeige gebracht werden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Darüber hinaus kann der handelnden Person die weitere Nutzung dieser Geräte auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 9 Sonstige Einwirkung auf Geräte oder gespeicherte Daten

(1) Veränderungen der Installation und Konfiguration der von der Schule gestellten Computersysteme und des Netzwerkes (z.B. durch das Einschleusen von Viren, Würmern oder Trojanischen Pferden) sowie Manipulationen an der schulischen Hardwareausstattung sind untersagt. Fremdgeräte (insbesondere private Notebooks oder sonstige mit drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerktechniken ausgestattete digitale Endgeräte) dürfen nicht ohne Zustimmung der aufsichtsführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person an Computersysteme der Schule oder an das schulische Netzwerk angeschlossen werden. Das Ein- und Ausschalten der von der Schule gestellten Computersysteme erfolgt ausschließlich durch die aufsichtsführende Lehrkraft bzw. die für die Computernutzung verantwortliche Person oder mit deren ausdrücklicher Zustimmung.

(2) Das Verändern, Löschen, Entziehen oder sonstige Unbrauchbarmachen von Daten, die auf den von der Schule gestellten Computern von anderen Personen als dem jeweiligen Nutzer gespeichert wurden, ist grundsätzlich untersagt. Automatisch geladene Programme (wie Virens Scanner) dürfen nicht deaktiviert oder beendet werden. Ausnahmsweise darf eine Veränderung oder Löschung solcher Daten auf Anweisung oder mit Zustimmung der aufsichtsführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person erfolgen, wenn hierdurch keine Rechte dritter Personen (z.B. Urheberrechte, Datenschutz) verletzt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Datenlöschung oder -veränderung im Einvernehmen mit dem Berechtigten erfolgt.

(3) Die Installation von Software – egal in welcher Form – auf den von der Schule gestellten Computern ist nur nach Genehmigung durch die für die Computernutzung verantwortliche Person zulässig.

§ 10 Kosten

Die Nutzung der Computerarbeitsplätze und die Bereitstellung des Zugangs zum Internet stehen den nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schülern kostenfrei zur Verfügung.

B. Veröffentlichung und Abruf von Internet-Inhalten

§ 11 Verbotene Nutzungen

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts, sind zu beachten. Es ist vor allem verboten, pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische oder sonst jugendgefährdende Inhalte (z.B. nach dem Jugendschutzgesetz indizierte oder die Menschenwürde verletzende Inhalte) aufzurufen oder zu speichern. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der aufsichtsführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 12 Download von Internet-Inhalten

(1) Der Download, d.h. das Kopieren, von Dateien (vor allem von Musikstücken und Filmen), die in so genannten File-Sharing-Netzwerken angeboten werden, sind untersagt. Auch die Umgehung von Kopierschutzmechanismen ist generell nicht erlaubt. Im Übrigen sind für Kopien die gesetzlichen Schrankenbestimmungen der §§ 44a ff. UrhG zu beachten.

(2) Die Installation von heruntergeladenen Anwendungen auf von der Schule zur Verfügung gestellten Computern ist entsprechend § 9 Absatz 3 nur nach Genehmigung durch die für die Computernutzung verantwortliche Person zulässig. Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien (z.B. Grafiken ab einem Datenvolumen von 100 KB) aus dem Internet, ist zu vermeiden. Sollte ein Nutzer

außerhalb schulischer Zwecke oder sonst unberechtigt Daten in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schulleitung bzw. die für die Computernutzung zuständige Person berechtigt, diese Daten zu löschen.

§ 13 Online-Abschluss von Verträgen: kostenpflichtige Angebote

Schülerinnen und Schüler dürfen im Rahmen der Nutzung von Internetinhalten weder im Namen der Schule noch im Namen anderer Personen oder selbstverpflichtend Vertragsverhältnisse aufgrund von Angeboten in Informations- und Kommunikationsdiensten eingehen. Ohne Erlaubnis der Schulleitung dürfen des Weiteren keine für die Schule kostenpflichtigen Dienste im Internet in Anspruch genommen werden. (27)

C. Veröffentlichung von Inhalten im Internet

§ 14 Illegale Inhalte

(1) Es ist untersagt, pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische, jugendgefährdende, beleidigende oder sonst strafrechtlich verbotene Inhalte im Internet zu veröffentlichen, zu versenden oder sonst zugänglich zu machen. Ferner dürfen Inhalte, die dem Ansehen oder dem Erscheinungsbild der Schule schaden, nicht verbreitet werden.

(2) Kommerzielle und parteipolitische Werbung sind untersagt, soweit die Schulleitung oder eine von ihr autorisierte Person sie nicht im Einzelfall in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelungen zulässt.

§ 15 Veröffentlichung fremder urheberrechtlich geschützter Inhalte

Texte, (gescannte) Bilder oder sonstige urheberrechtlich geschützte fremde Inhalte (z.B. Audio- und Videodateien) dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers oder der sonstigen Rechteinhaber im Internet zum Abruf bereitgestellt, also veröffentlicht werden. Gemeinfreie Werke (insbesondere amtliche Fassungen von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und Bekanntmachungen sowie Werke, bei denen die Schutzfrist abgelaufen ist) dürfen jedoch ohne Erlaubnis im Internet veröffentlicht werden. Ist in einem Einzelfall zweifelhaft, ob Urheberrechte durch eine Veröffentlichung verletzt werden, ist entweder die zuständige Lehrkraft [z.B. Klassenlehrer(in)] oder – soweit vorhanden – die Internetbeauftragte bzw. der Internet-beauftragte vor der Veröffentlichung zu kontaktieren.

§ 16 Beachtung von Bildrechten

Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos im Internet ist nur gestattet mit der Genehmigung der abgebildeten Personen, im Falle der Minderjährigkeit auch von deren Erziehungsberechtigten.

§ 17 Schulhomepage

Nach § 2 nutzungsberechtigte Schülerinnen und Schüler dürfen Inhalte auf der Schulhomepage nur mit Zustimmung der Schulleitung oder der für die Computernutzung zuständigen Person veröffentlichen. Die Veröffentlichung von Internetseiten im Namen oder unter dem Namen der Schule bedarf stets der Genehmigung durch die Schulleitung oder einer durch sie autorisierten Person. ***Dies gilt auch im Falle von Veröffentlichungen außerhalb der Schulhomepage – etwa im Rahmen von Schul- oder Unterrichtsprojekten.***

§ 18 Verantwortlichkeit

Die nach § 2 nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schüler sind für die von ihnen im Internet veröffentlichten Inhalte und Äußerungen innerhalb der gesetzlichen Grenzen (z.B. Vorliegen der Strafmündigkeit ab 14 Jahren; zivilrechtliche Deliktsfähigkeit) verantwortlich, soweit sie nicht glaubhaft machen können, dass ein Missbrauch ihrer Nutzerkennung durch andere Personen – etwa nach vorher vergessener Abmeldung des nach § 2 Nutzungsberechtigten – stattgefunden hat. Gegenüber der verantwortlichen Schülerin oder dem verantwortlichen Schüler können Maßnahmen nach § 2 Satz 3 und § 5 Absatz 1 Satz 3 und 4 ergriffen werden.

§ 19 Bekanntgabe persönlicher Daten im Internet

Schülerinnen und Schülern ist es untersagt, ihre persönlichen Daten (z.B. Telefonnummer, Adresse, E-Mail-Adresse oder ähnliches) oder Personenfotos ohne Einwilligung der aufsichtsführenden Lehrkraft oder der für die

Computernutzung verantwortlichen Person im Internet, etwa in Chats oder Foren, bekannt zu geben.

D. Datenschutz, Fernmeldegeheimnis

§ 20 Aufsichtsmaßnahmen, Administration

(1) Die Schule ist zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Darüber hinaus können bei der Inanspruchnahme von schulischen Computersystemen oder Netzwerken die zur Sicherung des Betriebs, zur Ressourcenplanung, zur Verfolgung von Fehlerfällen und zur Vermeidung von Missbrauch erforderlichen personenbezogenen Daten elektronisch protokolliert werden. Die für die Administration zuständige Person ist berechtigt, zum Zwecke der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Netzwerkbetriebes (z.B. technische Verwaltung des Netzwerkes, Erstellung zentraler Sicherungskopien, Behebung von Funktionsstörungen) oder zur Vermeidung von Missbräuchen (z.B. strafbare Informationsverarbeitung oder Speicherung) Zugriff auf die Daten der Nutzer zu nehmen, sofern dies im jeweiligen Einzelfall erforderlich ist. Gespeicherte Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches der schulischen Computer begründen. Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und bei verdachtsunabhängigen Stichproben Gebrauch machen.

(2) Die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses im Sinne des § 88 TKG wird gewährleistet.

(3) Die für die Computerinfrastruktur Verantwortlichen haben die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die vorgenannten Systeme bekannt gewordenen Daten geheim zu halten. Zulässig sind Mitteilungen, die zum Betrieb der Rechner und Dienste, zur Erstellung von Abrechnungen, zur Anzeige strafbarer Handlungen und zur Durchführung von Ordnungsmaßnahmen erforderlich sind.

E. Ergänzende Regeln für die Nutzung außerhalb des Unterrichtes

§ 21 Nutzungsberechtigung

(1) Eigenes Arbeiten am Computer außerhalb des Unterrichtes ist für Schülerinnen und Schüler nur mit ausdrücklicher Genehmigung und nur unter Aufsicht gestattet. Schülerinnen und Schüler unter 14 Jahren ist eine Nutzung außerhalb des Unterrichtes nur bei Anwesenheit einer Lehrperson oder einer sonstigen für die Computernutzung verantwortlichen Person gestattet.

(2) Ausnahmsweise kann darüber hinaus außerhalb des Unterrichtes im Rahmen der medienpädagogischen Arbeit Schülerinnen und Schülern ein weitergehendes Recht zur Nutzung der Schulcomputer und der Netzwerkinfrastruktur im Einzelfall gewährt werden. Die Entscheidung darüber und auch in Bezug darauf, welche Dienste genutzt werden können, trifft die Schulleitung unter Beteiligung der schulischen Gremien.

(3) § 6 (schulorientierte Nutzung) bleibt unberührt.

§ 22 Aufsichtspersonen

Als weisungsberechtigte Aufsicht können neben Lehrkräften und sonstigen Bediensteten der Schule auch Eltern und für diese Aufgabe geeignete Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden.

F. Schlussvorschriften

§ 23 Inkrafttreten, Nutzerbelehrung

(1) Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft. Alle nach § 2 Nutzungsberechtigten werden über diese Nutzungsordnung unterrichtet. Einmal zu jedem Schuljahresbeginn findet eine Aufklärungs- und Fragestunde hinsichtlich der Inhalte der Nutzungsordnung statt, die im Klassenbuch protokolliert wird.

(2) Die nach § 2 nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schüler, im Falle der Minderjährigkeit außerdem ihre Erziehungsberechtigten, versichern durch ihre Unterschrift (siehe Anhang), dass sie diese Nutzungsordnung anerkennen. Dies ist Voraussetzung für die Nutzung.

§ 24 Verstöße gegen die Nutzungsordnung

Schülerinnen und Schüler, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, können gegebenenfalls zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung für das Netz und die Arbeitsstation schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

§ 25 Haftung der Schule

(1) Es wird keine Garantie dafür übernommen, dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen des Nutzers entsprechen oder dass das System fehlerfrei oder ohne Unterbrechung läuft.

(2) Aufgrund der begrenzten Ressourcen können insbesondere die jederzeitige Verfügbarkeit der Dienstleistungen sowie die Integrität und die Vertraulichkeit der gespeicherten Daten ungeachtet der sich aus § 20 ergebenden Pflichten nicht garantiert werden. Die Nutzer haben von ihren Daten deswegen Sicherheitskopien auf externen Datenträgern anzufertigen.

(3) Die Schule haftet vertraglich im Rahmen ihrer Aufgaben als Systembetreiber nur, soweit ihr, den gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen oder Dienstverpflichteten ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last fällt. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der Schule sowie ihrer jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Dienstverpflichteten bei Vermögensschäden hinsichtlich mittelbarer Schäden, insbesondere Mangelfolgeschäden, unvorhersehbarer Schäden oder untypischer Schäden sowie entgangenen Gewinns ausgeschlossen. Bei Vermögensschäden im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung jedenfalls auf einen Höchstbetrag von EUR 2.000 begrenzt.

§ 26 Änderung der Nutzungsordnung, Wirksamkeit

(1) Die Schulleitung behält sich das Recht vor, diese Nutzungsordnung jederzeit ganz oder teilweise zu ändern. Über Änderungen werden alle Nutzer durch Aushang informiert. Die Änderungen gelten grundsätzlich als genehmigt, wenn der jeweilige Nutzer die von der Schule gestellten Computer und die Netzinfrastruktur nach Inkrafttreten der Änderungen weiter nutzt. Werden durch die Änderungen Datenschutzrechte oder sonstige erhebliche persönliche Rechte der Nutzer betroffen, wird erneut die schriftliche Anerkennung der geänderten Nutzungsbedingungen bei den Nutzern eingeholt. Bei Änderungen der Nutzungsordnung, welche die Rechte minderjähriger Nutzer beeinträchtigen, wird in jedem Fall die Einwilligung der personensorgeberechtigten Personen eingeholt.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Anhang:

„Anerkennung der Nutzungsordnung und Einwilligung in die Verwendung personenbezogener Daten“

Checkliste

Unterlagen für die Anmeldung, wichtige Termine und Downloads im Überblick:

Unterlagen für die Anmeldung:

<input type="checkbox"/> Halbjahreszeugnis der 4. Klasse	= Schreiben der Niedersächsischen Landesschulbehörde
<input type="checkbox"/> Fördergutachten (bei sonderpädagogischem Förderbedarf)	
<input type="checkbox"/> Aufnahmeantrag	Seite 16 und 17 des Anmeldepaketes
<input type="checkbox"/> Nur bei getrennt lebenden Eltern: Erklärung zur Sorgeberechtigung	Seite 18 des Anmeldepaketes
<input type="checkbox"/> Einverständniserklärungen/Kennntnisnahmen	Seiten 19-22 des Anmeldepaketes
<input type="checkbox"/> Tablet-Vertrag in zweifacher Ausfertigung	siehe unten Downloads/Links

Wichtige Termine:

Anmeldetermine: Montag, 6. Mai 2019 , von 8:00 – 13:00 Uhr und 14:00 – 19:00 Uhr und Dienstag, 7. Mai 2019 von 8:00 – 14:00 Uhr	Schulzentrum Burgstraße
Elternabend: 20.06.2019, 18:30 Uhr	Schulzentrum Burgstraße
Einschulung: Freitag, 16. August 2019, 13:30 Uhr	Schulzentrum Burgstraße
Montag, 19. August 2019 – Bitte geben Sie Ihrem Kind das Übergangszeugnis und die Protokollbögen der Beratungsgespräche mit.	

Downloads / Links:

Anmeldeunterlagen 2019/20	www.igs-celle.de – Service – Downloads – Anmeldeunterlagen 2019/20
Materialliste für das Schuljahr 2019/20	www.igs-celle.de – Service – Downloads – Materialliste Klasse_5_2019/20
Vertrag – Leasingportal mobiles lernen, Ausdruck 2-fach Die Zugangsdaten für die Registrierung erhalten Sie telefonisch unter 05141 - 99 21 50	www.igs-celle.de – Links – Tablet-Verträge

Aufnahmeantrag für die IGS Celle (Seite 16 und 17)

Dieser Aufnahmeantrag enthält personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten, die gem. § 31 Nds. Schulgesetz (NSchG) erhoben werden. Gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet, Sie zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten über bestimmte datenschutzrechtliche Bestimmungen zu informieren. Diese Informationen finden Sie auf unserer Homepage.

Name der Schülerin/des Schülers <input style="width: 95%;" type="text"/>	Vorname <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input style="width: 95%;" type="text"/>
Geburtsdatum <input style="width: 95%;" type="text"/>	Geburtsort <input style="width: 95%;" type="text"/>
Religionszugehörigkeit <input type="checkbox"/> evangelisch <input type="checkbox"/> katholisch <input type="checkbox"/> alevitisch <input type="checkbox"/> ohne sonstige: <input style="width: 80%;" type="text"/>	Staatsangehörigkeit <input style="width: 95%;" type="text"/> Einwanderung (auch Eltern und Großeltern) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Geburtsland <input style="width: 95%;" type="text"/>	Herkunftssprache <input style="width: 95%;" type="text"/>
Straße <input style="width: 95%;" type="text"/>	PLZ, Ort <input style="width: 95%;" type="text"/>
Stadtteil / Ortsteil (Landkreis) <input style="width: 95%;" type="text"/>	der Schüler / die Schülerin wohnt bei <input type="checkbox"/> Eltern <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Heim

Eltern	Mutter – sorgeberechtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Vater – sorgeberechtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Name:	<input style="width: 95%;" type="text"/>	<input style="width: 95%;" type="text"/>
Vorname:	<input style="width: 95%;" type="text"/>	<input style="width: 95%;" type="text"/>
Anschrift:	<input style="width: 95%;" type="text"/>	<input style="width: 95%;" type="text"/>
Telefon Festnetz:	<input style="width: 95%;" type="text"/>	<input style="width: 95%;" type="text"/>
Mobilnummer:	<input style="width: 95%;" type="text"/>	<input style="width: 95%;" type="text"/>
E-Mail-Adresse:	<input style="width: 95%;" type="text"/>	<input style="width: 95%;" type="text"/>
Notfallnummer (!):	<input style="width: 95%;" type="text"/>	<input style="width: 95%;" type="text"/>

Einschulungsjahr in die Grundschule:	<input style="width: 95%;" type="text"/>
Zuletzt besuchte Schule:	<input style="width: 95%;" type="text"/>
Wiederholung Klasse:	<input style="width: 95%;" type="text"/>
Haben Sie bereits ein Kind an der IGS Celle?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Hausarzt:	<input type="text"/>
Allergien:	<input type="text"/>
Medikamente:	<input type="text"/>
Schwimmabzeichen:	<input type="text"/>

<input type="checkbox"/> Ja, mein Kind hat einen Schulbegleiter, Name:	<input type="text"/>
--	----------------------

<input type="checkbox"/> Ja, mein Kind hat ADS / ADHS

Besteht sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf?	
<input type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Ja, Art des Unterstützungsbedarfs:	<input type="text"/>
Datum der Verfügung der Nds. Landesschulbehörde:	<input type="text"/> ACHTUNG! → Anlagen beifügen! ←
<input type="checkbox"/> Mein Kind hat eine Lese-Rechtschreibschwäche → Förderbescheid in Kopie beifügen! ←	
<input type="checkbox"/> Mein Kind hat Dyskalkulie (Mathematikschwäche) → Förderbescheid in Kopie beifügen! ←	

- **Hiermit bestätige ich, dass alle Angaben vollständig, wahr und richtig sind.**
- **Ich versichere, dass ich mein Kind bei Zusage an keiner anderen Schule als der IGS Celle anmelden werde.**
- **Alle Veränderungen werde ich in schriftlicher Form unverzüglich der Schule melden.**
- **Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass mein Kind am verpflichtenden Essen teilnehmen wird.**

Datum	Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten
-------	---

☞ **NUR BEI GETRENNT LEBENDEN ELTERN AUSFÜLLEN !**

Erklärung zur Sorgeberechtigung

Name der Schülerin / des Schülers:

Mutter – sorgeberechtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Vater – sorgeberechtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Name: <input type="text"/>	Name: <input type="text"/>
Anschrift: <input type="text"/> <input type="text"/>	Anschrift: <input type="text"/> <input type="text"/>
Telefon: <input type="text"/>	Telefon: <input type="text"/>

Bei getrennt lebenden / geschiedenen Eltern:

Die Schülerin / Der Schüler lebt bei der Mutter dem Vater

Achtung!

Sollte nur ein Elternteil sorgeberechtigt sein, ist dies durch Vorlage der gerichtlichen Entscheidung nachzuweisen.

Unterschrift der Mutter:

Unterschrift des Vaters:

Vollmacht

(nur bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern, die das gemeinsame Sorgerecht ausüben)

Hiermit bevollmächtige ich Frau/Herrn

die Interessen meiner Tochter / meines Sohnes

in allen schulischen Angelegenheiten gegenüber der zu besuchenden Schule und der Schulbehörde zu vertreten. Die Vollmacht gilt bis zu ihrem schriftlichen Widerruf.

Datum

Unterschrift des sorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind **NICHT** lebt

Einverständniserklärungen / Kenntnisaufnahmen des/der Erziehungsberechtigten: (Seite 1 von 4)

Name des Schülers / der Schülerin:

Schulvereinbarung

Ich habe die Schulvereinbarung zur Kenntnis genommen in Form von:

- **Schulvertrag** /
- **Schulordnung** /
- **Tablet-Nutzung**

Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Einrichtung einer Apple-ID

Zur Nutzung des Tablets ist es zwingend erforderlich, eine Apple-ID zu erstellen. Mit Ihrer Unterschrift verpflichten Sie sich als Erziehungsberechtigte/r, eine Apple-ID für Ihr Kind einzurichten. Diese dient zur Speicherung wichtiger Daten und Dokumente sowie zum Herunterladen von Apps.

Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Waffenerlass / Gesundheitsamt

Das Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition, vergleichbaren Gegenständen und Chemikalien in Schulen sowie die Information für Eltern und Sorgeberechtigte über ansteckende Krankheiten habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Schulbücher, Materialien, Kopien, Logbuch

Eine herkömmliche Schulbuchausleihe findet nicht statt.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich als Erziehungsberechtigte/r einverstanden, für mein Kind einen Betrag für o.a. Anschaffungen in Höhe von 50,-- Euro bereitzuhalten.

Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Einverständniserklärungen / Kenntnisaufnahmen des/der Erziehungsberechtigten:
(Seite 2 von 4)

Tablet-Vertrag	
Den Tablet-Vertrag drucke ich in dreifacher Ausfertigung aus. Zwei Ausfertigungen erhält die IGS Celle bei der Anmeldung meines Kindes, ein Exemplar ist für meine Unterlagen.	
Datum	Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Anschaffung iPad ab Jahrgang 8	
Ich bin darüber informiert, dass in Jahrgang 8 ein neues iPad angeschafft werden muss.	
Datum	Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Mittagessen	
Ein wesentlicher Baustein des Schulprogramms der IGS Celle ist das kostenpflichtige und verpflichtende gemeinsame Mittagessen an zwei Schultagen in der Woche. Ich trage dafür Sorge, dass stets genügend Guthaben auf dem Essengeldkonto vorhanden ist und mein Kind Menübestellungen für die verpflichtenden Tage vorgenommen hat.	
Datum	Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Lebensmittelunverträglichkeit	
Hiermit gebe ich folgende schwerwiegende Allergien (z.B. Lactoseintoleranz) meines Kindes bekannt, über die der Caterer der IGS Celle informiert werden muss, damit diese bei der Mittagsverpflegung berücksichtigt werden.	
<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	
Datum	Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Einverständniserklärungen / Kenntnisnahmen des/der Erziehungsberechtigten: (Seite 3 von 4)

Anerkennung der Nutzungsordnung und Einwilligung in die Verwendung personenbezogener Daten	
Für (Vor- und Zuname des Kindes): <div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%; margin-top: 5px;"></div>	
1. Hiermit erkläre(n) ich/wir, die Nutzungsordnung der IGS Celle (Stand: Juni 2014) vollständig gelesen zu haben und einschließlich der darin enthaltenen Bestimmungen über den Datenschutz und das Fernmeldegeheimnis durch Unterschrift anzuerkennen.	
2. Ich/Wir willige(n) in die in § 4 der Nutzungsverordnung genannte Verwendung von personenbezogenen Daten ein.	
Datum	Unterschrift der Schülerin / des Schülers
Datum	Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Schwimmbrief	
Im Rahmen des Sportunterrichtes kann Schwimmunterricht erteilt bzw. auf Schulfahrten können Schwimmstätten aufgesucht werden. Bitte teilen Sie uns mit, ob wir besondere Rücksicht beim Schwimmen, Tauchen oder Springen nehmen müssen, die sich aus gesundheitlichen Gründen ergeben.	
Vor- und Zuname des Kindes: <div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%; margin-top: 5px;"></div>	
<input type="checkbox"/> Es bestehen keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen gegen eine Teilnahme am Schwimmunterricht / Baden.	
<input type="checkbox"/> Mein/Unser Kind kann am Schwimmunterricht teilnehmen, hat aber gesundheitliche Beeinträchtigungen: <div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%; margin-top: 5px;"></div> <div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%; margin-top: 5px;"></div>	
<input type="checkbox"/> Mein/Unser Kind leidet unter gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die eine Teilnahme am Schwimmunterricht / Baden verbieten (→ <i>ärztliche Bescheinigung bitte vorlegen</i>)	
<input type="checkbox"/> Mein Kind hat bereits folgendes Schwimmbzeichen: <div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%; margin-top: 5px;"></div>	
Datum	Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Einverständniserklärungen / Kenntnisnahmen des/der Erziehungsberechtigten: (Seite 4 von 4)

Einrichtung einer E-Mail-Adresse für Ihr Kind	
Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich als Erziehungsberechtigte/r einverstanden, eine E-Mail-Adresse für mein Kind einzurichten und der Schule bekannt zu geben.	
Datum	Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Anschaffung eines Polo-Shirts	
Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich als Erziehungsberechtigte/r einverstanden, dass für mein Kind im Klassenverband ein Polo-Shirt mit IGS-Aufdruck in Höhe von 15,00 Euro angeschafft wird.	
Datum	Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Datenschutzerklärung GiroWeb	
Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich als Erziehungsberechtigte/r einverstanden, dass die Firma GiroWeb für mein Kind ein persönliches Mensakonto einrichtet, über das die Bestellung und Abrechnung erfolgen kann.	
Datum	Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Fotos, Ton- bzw. Filmaufnahmen	
<p>Hiermit willige(n) ich/wir</p> <ul style="list-style-type: none"> - in die Verwendung der Medienprodukte ein, das heißt, wenn die Schülerin/der Schüler an der Produktion z.B. eines Fotos, Films oder Musikstücks beteiligt ist, dürfen wir dieses nutzen. - in die Verwendung der Personenabbildungen ein, das heißt, wenn die Schülerin/der Schüler auf z.B. einem Foto oder Video zu sehen ist, dürfen wir dieses zeigen. - in die Verwendung personenbezogener Daten ein, das heißt, wir dürfen den Vornamen der Schülerin/des Schülers verwenden und uns bei ihm während des Projektes ggf. melden. <p>→ Die Bilder auf unserer Homepage (www.igselle.de) können Sie selbstverständlich einsehen sowie Ihre Einverständniserklärung jederzeit, auch teilweise, widerrufen. Die Rechteeinräumung an den Medienprodukten/Personenabbildungen erfolgt ohne Vergütung.</p>	
Datum	Unterschrift der Schülerin / des Schülers
Datum	Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten